



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Totalrevision des Dekrets zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer**

Datum: 23. November 2010

Nummer: 2010-397

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/397

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Totalrevision des Dekrets zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

vom 23. November 2010

I N H A L T

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Finanzielle und administrative Auswirkungen
3. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
4. Kurzerläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
5. Antrag

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Kanton Basel-Landschaft hat durch verschiedene Änderungen seines Steuergesetzes, insbesondere mit der Harmonisierung sowie der Einführung der einjährigen Steueranlagung mit Gegenwartsbemessung auf den 1. Januar 2001, ein in steuerlicher Hinsicht stark verändertes Bild erhalten. Aus diesem Grund ist es notwendig, sozusagen eine Konsolidierung der steuergesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, wie dies bereits mit dem Dekret sowie der Verordnung zum Steuergesetz erfolgt ist. Nun ist es an der Zeit, auch das Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 redaktionell zu überarbeiten und anzupassen.

Es handelt sich bei dieser Vorlage folglich um eine vorwiegend redaktionelle Totalrevision des Dekrets, ohne dass grundlegend materielle Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung bzw. Praxis vorgenommen werden.

2. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Da es sich vorwiegend um eine redaktionelle Überarbeitung bzw. Totalrevision handelt, welche gegenüber der bisherigen Praxis grundsätzlich keine materiellen Veränderungen bewirkt, sind mit der vorliegenden Revision des Dekrets auch keine finanziellen, technischen oder administrativen Auswirkungen verbunden.

3. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Das Dekret beinhaltet Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vor allem technischer und organisatorischer Natur. Eine direkte Betroffenheit der KMU ergibt sich dadurch nicht, da es keine zusätzlichen Erfordernisse oder Formalitäten aufstellt, die nicht schon im erwähnten Bundesgesetz selbst vorhanden sind. Die Vorlage bringt deshalb für die KMU keinerlei administrativen Mehraufwand mit sich und wirkt sich folglich in dieser Hinsicht neutral aus.

4. Kurzerläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

- Im Ingress wird der Verweis auf die Bestimmung in der Kantonsverfassung aktualisiert.
- In § 1 ff. wird die bisherige Bezeichnung «Abteilung Verrechnungssteuer» neu generell mit «kantonaler Steuerverwaltung» ersetzt, da die aktuelle Organisationsstruktur der kantonalen Steuerverwaltung nicht mehr in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert ist. Hier sind es zwei Bereiche, welche die natürlichen Personen veranlagten.
- In § 4 wird eine Präzisierung der Barrückerstattung vorgenommen, welche in der Praxis nur bei Beendigung der Steuerpflicht vorkommt. In allen übrigen Fällen wird eine Verrechnung - oder bei einem allfälligen Überschuss eine Gutschrift auf das Konto des nächsten Steuerjahres - vorgenommen.
- Generell wird die «Zwischentaxation» weggelassen, welche es in der einjährigen Steuerveranlagung mit Gegenwartsbemessung seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr gibt.

- In § 9 Absatz 3 wird der Verweis auf das «Steuergesetz» redaktionell bereinigt (bisher *Steuer- und Finanzgesetz*). Ferner wird präzisiert, dass die Beschwerde einen Antrag enthalten und begründet werden muss. Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach denjenigen des ordentlichen Steuerveranlagungsverfahrens inkl. einer allfälligen Kostenpflicht.
- § 13 präzisiert, dass es sich bei den früher als «Register» bezeichneten Verzeichnissen jetzt um elektronische Verzeichnisse handelt. Es sind dies das Verarbeitungsjournal und das Auszahlungsjournal, welche dem EDV-System «NEST» für Abrechnungszwecke mit dem Bund entnommen werden können.
- § 17 bestimmt, dass der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliesst. Dies ist sinnvoll, weil aufgrund einer Vorschrift im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer nach dem Beschluss des Landrates noch die Genehmigung seitens des Bundes zum neuen Dekret eingeholt werden muss.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Totalrevision des Dekrets zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 23. November 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Vizepräsident:
Zwick

der Landschreiber:
Mundschin

Beilage: Entwurf zur Totalrevision des Dekrets zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹ und in Ausführung von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965² (VStG), beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit der kantonalen Steuerverwaltung

¹ Der kantonalen Steuerverwaltung (Artikel 35 Absatz 3 VStG) obliegt insbesondere:

- a. die Leitung des gesamten Rückerstattungswesens;
- b. die Prüfung und Behandlung der eingereichten Rückerstattungsanträge in speziellen Fällen;
- c. die Behandlung der Einsprachen gemäss § 8, die Weiterleitung von Beschwerden gemäss § 9 sowie die Vertretung im Beschwerdeverfahren (Artikel 54 und 56 VStG);
- d. die Führung der Verrechnungssteuerverzeichnisse gemäss § 13 Absatz 2;
- e. die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemäss § 14 sowie die allfällige Ausübung des dem Kanton zustehenden Rechts, die vorsorgliche Kürzung durch Klage gemäss Artikel 58 Absatz 4 VStG anzufechten.

² Die Veranlagungsbereiche der kantonalen Steuerverwaltung prüfen und behandeln die Rückerstattungsanträge der von ihnen veranlagten natürlichen Personen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeindesteuerämter

Den Gemeindesteuerämtern obliegt die Prüfung und Behandlung der Rückerstattungsanträge der von ihnen veranlagten natürlichen Personen, mit Ausnahme der Spezialfälle gemäss § 1 Buchstabe b.

§ 3 Rekursbehörde

Rekursbehörde ist das kantonale Steuergericht.

§ 4 Verrechnung und Barrückerstattung

Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und auf Lotteriegewinnen wird den anspruchsberechtigten natürlichen Personen (Artikel 21 ff. VStG, Artikel 51 ff. der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966³, VStV) in Form der Verrechnung mit den nächst fälligen Einkommens- und Vermögenssteuern des Staates zurückerstattet. Bei Beendigung der Steuerpflicht wird ein allfälliger Überschuss in bar bzw. durch Bank- oder Postüberweisung zurückerstattet.

¹ GS 29.276; SGS 100

² SR 642.21

³ SR 642.211

§ 5 Formular für Rückerstattungsantrag

Das Formular für den Rückerstattungsantrag, das gleichzeitig als Wertschriftenverzeichnis dient, wird den Personen, die sich über Wertschriftenertrag auszuweisen haben, von Amtes wegen durch die Steuerverwaltung zugestellt. Zudem kann das Formular bei der Kanzlei der Wohnsitzgemeinde und kostenlos bezogen werden.

§ 6 Einreichung des Rückerstattungsantrags

¹ Die Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses mit der Steuererklärung bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (Steuerverwaltung bzw. Gemeindesteueramt) gilt als Rückerstattungsantrag.

² Besteht keine Pflicht zur Selbsteinschätzung, so ist bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres auf amtlichem Formular bei der gemäss § 1 Absatz 1 zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen.

§ 7 Prüfung und Entscheid

¹ Die nach den §§ 1 und 2 zuständigen Veranlagungsbehörden prüfen die Anträge und entscheiden darüber nach Massgabe von Artikel 52 VStG.

² Der Entscheid ist dem Antragsteller schriftlich zu eröffnen; er ist kurz zu begründen, wenn dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird.

³ Der Rückerstattungsbetrag muss aus der Steuerabrechnung, die dem Berechtigten ausgehändigt wird, klar ersichtlich sein.

§ 8 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Entscheide der in § 7 Absatz 1 erwähnten Behörden sind innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die Steuerverwaltung überprüft die Einsprache und trifft einen Einspracheentscheid. Dieser ist dem Einsprecher bzw. der Einsprecherin unter Hinweis auf das Beschwerderecht schriftlich zu eröffnen.

§ 9 Beschwerde an das Steuergericht

¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich dem kantonalen Steuergericht einzureichen.

² Die Beschwerde hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 54 Absätze 2 - 6 VStG finden im Übrigen die Vorschriften der §§ 124 ff. des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974⁴ sinngemäss Anwendung.

⁴ GS 25.427; SGS 331

§ 10 Voraussetzungen für vorzeitige Rückerstattung

Die nach den §§ 1 und 2 zuständigen Veranlagungsbehörden bewilligen auf Antrag hin die vorzeitige Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 29 Absatz 3 VStG, insbesondere:

- a. wenn die Steuerpflicht wegen Wegzuges ins Ausland oder infolge Todes beendet und über die restliche Steuerschuld abgerechnet wird;
- b. wenn der Steuerpflichtige in Konkurs gerät;
- c. wenn der Antragsteller einkommens- und vermögenssteuerfrei ist und dies voraussichtlich auch im nächsten Jahr bleiben wird, oder wenn für ihn das Zuwarten bis zum ordentlichen Rückerstattungstermin sonst eine besondere Härte darstellen würde.

§ 11 Antrag und Verfahren für vorzeitige Rückerstattung

¹ Ein Antrag auf vorzeitige Rückerstattung kann schon im Jahr, in dem die Verrechnungssteuer belastete Leistung fällig wurde, jedoch in der Regel nur einmal im Jahr bei der nach den §§ 1 und 2 zuständigen Veranlagungsbehörde eingereicht werden.

² Der Antrag ist auf amtlichem Formular zu stellen und hat zu enthalten:

- a. ein genaues Verzeichnis der Vermögenswerte, deren Ertrag Gegenstand der Verrechnungssteuer bildet;
- b. den Betrag der Verrechnungssteuer;
- c. den Grund der vorzeitigen Rückerstattung.

³ Wer eine vorzeitige Rückerstattung erlangt hat, ist gehalten, in dem zu Beginn des folgenden Jahres einzureichenden Wertschriftenverzeichnis darauf hinzuweisen.

⁴ Im Übrigen finden §§ 4 und 7 Absätze 1 und 2 sowie §§ 8 und 9 Anwendung.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine gesetzeskonforme und einheitliche Handhabung der Rückerstattungspraxis in den Gemeinden. Sie erlässt die entsprechenden Weisungen über die Prüfung der Anträge. Sie instruiert die Gemeindesteuerämter. Ihr steht das Überprüfungsrecht der behandelten Rückerstattungsanträge zu.

§ 13 Akten und Verzeichnisse

¹ Die Wertschriftenverzeichnisse und übrigen Akten werden zusammen mit den Steuererklärungen aufbewahrt.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt über die verfügbaren Verrechnungen und Barrückerstattungen elektronische Verzeichnisse (Verarbeitungsjournal und Auszahlungsjournal), welche die Grundlage für die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung bilden.

§ 14 Abrechnung mit dem Bund

Die kantonale Steuerverwaltung erstellt in Verbindung mit der kantonalen Finanzverwaltung die Abrechnung im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 VStG zu Handen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

§ 15 Widerhandlungen und Bussen

¹ Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Rückerstattungsverfahren, von der sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen. Diese Einheit leitet die Anzeigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter.

² Zur Verhängung von Bussen bis zu 500 Fr. für Ordnungswidrigkeiten (Artikel 67 Absatz 3 VStG) ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 13. März 1967 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965⁵ wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten. Das Dekret ist nach Genehmigung durch den Bundesrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

⁵ GS 23.391; SGS 336.3